

HFUK Nord und FUK Mitte informieren

Mit dem Schlauchboot sicher unterwegs

Kommunen, die an Gewässern liegen, stellen ihre Feuerwehren oft mit Booten aus. Entsprechend der Norm „Boote für die Feuerwehr“ (DIN 14961, April 2013) gehören dazu Schlauchboote als Rettungsboot in den Formen RTB I und II, die sich im Wesentlichen in der Größe und vor allem im Einsatzbereich unterscheiden.

Neben den technischen Anforderungen an ein Schlauchboot, sind organisatorische und personenbezogene Regelungen für einen sicheren Umgang damit von entscheidender Bedeutung. Da sich ein Sturz in das Gewässer nicht ausschließen lässt, besteht die Gefahr des Ertrinkens. Feuerwehrangehörige haben somit geeignete Auftriebsmittel zu tragen, wie in § 25 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ gefordert.

Fachliche Eignung muss vorhanden sein

Grundsätzlich muss durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr festgelegt werden, ob und in welchem Umfang eine Feuerwehr auf einem Gewässer tätig wird. Ist dieses erforderlich, wird der Feuerwehr z. B. ein Schlauchboot, das den Anforderungen des § 11 UVV „Feuerwehren“ entspricht, zur Verfügung gestellt. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn ein Schlauchboot entsprechend der DIN 14961 beschafft wird. Entspricht das vorhandene Schlauchboot nicht dieser Norm, ist durch die Feuerwehr zu prüfen, wo die Abweichungen liegen und welche Konsequenzen dieses für die Nutzung hat. Grundsätzlich sollte bei einem derartigen Vorgehen schriftlich dokumentiert werden, warum und unter Beachtung welcher Maßnahmen der Einsatz durch die Gemeinde verantwortet wird. Bei der Auswahl der Bootsmannschaft muss sichergestellt werden, dass die körperliche und fachliche Eignung der Feuerwehrangehörigen für diese Art der Tätigkeit gegeben ist. Als Voraussetzung sollte dabei gelten, dass sie schwimmen können. Weiterführende Ausbildungen wie zum Rettungsschwimmer können zusätzliche Sicherheit geben. Grundsätzlich sind Bootsbesatzungen regelmäßig zu unterweisen und regelmäßige Übungen durchzuführen. Eine besondere Verantwortung liegt beim Bootsführer.

Wenn die Motorisierung des Schlauchboots einen Bootsführerschein nach den gewässerrechtlichen Vorschriften verlangt, ist der entsprechende Bootsführerschein (Binnengewässer oder See) Grundvoraussetzung. Da es im Feuerwesen keine generelle Funktionsbeschreibung für einen Bootsführer der Feuerwehr und seine Ausbildung gibt, kann nur empfohlen werden, sich an den Ausbildungen anderer Organisationen, die sich mit dem Einsatz auf Gewässern beschäftigen, zu orientieren. Kommt nur ein RTB I ohne Motorantrieb zum Einsatz, schadet es nicht, wenn diese Aufgabe auch durch einen Feuerwehrangehörigen mit einem für das Gewässer entsprechenden Bootsführerschein begleitet wird.

Wichtig sind Auftriebsmittel

Die Feuerwehren müssen sich vor dem ersten Einsatz im Klaren sein, wo die Grenzen für Boot und Mannschaft liegen. Dies können bestimmte Windstärken oder auch Besonderheiten des Gewässers sein, aber auch Aufgaben, die mit diesem Bootstyp nicht leistbar sind. Das höchste Gebot für eine Besatzung ist, sich nicht in Gefahr zu bringen. Es gilt der Leitsatz, reichen die eigenen Kräfte und Mittel



Sicherheit: Auch bei Übungen müssen Auftriebsmittel getragen werden.

Fotos: FF Güstrow

nicht aus, sind rechtzeitig geeignete Kräfte und Mittel nachzufordern. Auch ein „normaler“ Bootseinsatz birgt seine Gefahren. Grundsätzlich dürfen Gewässer nur mit angelegten Auftriebsmittel befahren werden. Für die beim Bootseinsatz zu tragende Kleidung gibt es keine Vorgaben. Sie muss der Einsatzaufgabe angepasst sein. Mehrlagige Feuerwehrschutzkleidung, die über eine Membran verfügen kann, aber auch spezielle Neopren- oder Überlebensanzüge, sind im Einsatz zu sehen. Ist die Schutzkleidung mit einer Membran ausgestattet bzw. ist ein eigener Auftrieb ausgewiesen, verfügt diese Kleidung nach dem Sturz ins Gewässer über einen unkontrollierten Auftrieb. Danach saugen sich die Gewebe der Feuerwehrschutzkleidung mit Wasser voll. Insbesondere bei der mehrlagigen Überbekleidung erfolgt damit eine Gewichtserhöhung, sodass ein Schwimmen unmöglich wird und ein Absinken einsetzt. Es erfordert enorme Kraft, einen derart gekleideten Feuerwehrangehörigen in eine ohnmachtsichere Lage zu drehen und zu halten. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn das Auftriebsmittel der DIN EN ISO 12402 Teil 2 (alt DIN EN 399) entspricht. Ein Auftrieb von 275 N wird gefordert. Empfohlen werden etwa Rettungskragen, die sich auch zum Einsatz mit Atemschutzgeräten der Feuerwehr eignen (DIN EN ISO 12402 Teil 6).

Trägt die Bootsbesatzung leichtere Kleidung ohne Eigenauftrieb, können auch Auftriebsmittel anderer Klassen und Formen, wie ein Rettungskragen mit einem Auftrieb von 150 N, eingesetzt werden. Es sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass die Anwendung der Auftriebsmittel Bestandteil der Unterweisung und Ausbildung ist. Bleibt zuletzt noch darauf hinzuweisen, dass es ebenso wichtig ist, nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft zu überprüfen. Neben der Kontrolle der Bootsbeladung gilt es, den Bootszustand zu sichten. Dieses sollte im Bordbuch dokumentiert werden. Zu beachten sind auch die Vorgaben der Hersteller des Bootes und der Auftriebsmittel.

Und nicht vergessen: Auch wenn das Gewässer friedlich und beherrschbar aussieht, im nächsten Moment kann alles anders sein. Leichtsinn oder Unachtsamkeit können in Bruchteilen von Sekunden zeigen, wie wichtig richtig angelegte Auftriebsmittel und das Training von Notfallsituationen sind. ■

Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord



Auftrieb: Oftmals genügen Rettungskragen, die den erforderlichen Auftrieb gewährleisten.